

der ihm unterstellte Betrieb oder die Einrichtung des Straßenwesens) gemäß § 23 StraßenVO einzustehen. Bei vertraglichen Pflichtverletzungen im Innenverhältnis des Dienstleistungsvertrages besteht die Möglichkeit von Schadenersatz- bzw. Regreßforderungen nach den Bestimmungen des VG.⁴

KLAUS LEHMANN,

Justitiar im VEB Stadtverwaltung Straßenwesen Leipzig

Dr. WILLI VOCK,

Sektion Verkehrs- und Betriebswirtschaft

der Hochschule für Verkehrswesen „Friedrich List“ Dresden

4 Vgl. E. Heera, „Zur Regelung des Dienstleistungsvertrages im Vertragsgesetz“, Wirtschaftsrecht 1982, Heft 4, S. 233 ff.

Zur Wahrung des Rechts auf Verteidigung beim Ausbleiben des gewählten Verteidigers in der Hauptverhandlung

In der Praxis wird gelegentlich die Reaktion der Gerichte auf das Ausbleiben eines Verteidigers zur Hauptverhandlung diskutiert. Hierzu liegt mit § 65 StPO eine Regelung vor, deren strikte Anwendung eng mit der Wahrung des Rechts des Angeklagten auf Verteidigung (§ 61 StPO) und den Verteidigerrechten (§ 64 Abs. 1 StPO) verbunden ist. Bleibt der von dem Angeklagten gewählte Verteidiger in der Hauptverhandlung aus, hat das Gericht gemäß § 65 Abs. 2 Satz 2 StPO auf Antrag des Angeklagten zu prüfen, ob die Hauptverhandlung ohne den gewählten Verteidiger fortgeführt werden kann oder ob ein neuer Termin anberaumt bzw. die Hauptverhandlung unterbrochen werden muß, um das Recht auf Verteidigung zu gewährleisten.¹

Ausgangspunkt für diese mit der StPO-Novellierung von 1974 vorgenommene Änderung der StPO war die Überlegung, daß das Recht des Angeklagten auf Verteidigung gewährleistet sein muß, ohne daß es dadurch zu einer unverhältnismäßigen Verzögerung der Hauptverhandlung kommen darf. Entscheidend für eine Vertagung ist nunmehr, ob die konkrete Sach- und Rechtslage die weitere Anwesenheit des gewählten Verteidigers erfordert. Ist das nicht der Fall, dann ist ein entsprechender Antrag des Angeklagten im Interesse der Beschleunigung und der Konzentration der Hauptverhandlung zurückzuweisen.^{1,2}

Wie die Erfahrungen aus der Rechtsprechung zeigen, wird die Hauptverhandlung nur dann ohne Unterbrechung fortgesetzt, wenn das Gericht zu der Auffassung gelangt, daß das Recht auf Verteidigung auch in Abwesenheit des Verteidigers gewährleistet ist.

Inhaltliche Kriterien für derartige Prüfungen sind nicht fixiert. Nach §§ 3, 8, 15, 16 StPO, Art. 4 StGB und § 13 GVG hat das Gericht vor seiner Entscheidung zu prüfen, inwieweit der Angeklagte auch ohne den Verteidiger in der Lage ist, seine Verteidigung selbst zu führen, und ob das Ausbleiben des Verteidigers die von § 8 StPO geforderte allseitige Feststellung der Wahrheit behindern könnte. Beachtlich ist in diesem Zusammenhang auch, ob ggf. eine Veränderung der Rechtslage und eine Erweiterung der Anklage zu erwarten ist. Hier könnte durch die Abwesenheit des Verteidigers das Recht auf Verteidigung beeinträchtigt sein. Auch bei Abgrenzungsfragen zwischen Vergehen und Verbrechen ist der Angeklagte in der Regel ohne seinen Verteidiger überfordert, zumal dabei die juristischen Kenntnisse und Erfahrungen des Rechtsanwalts für die sachdienliche Verteidigung sehr wesentlich sein können. Hier handelt es sich meist um Fälle, die obligatorisch zur Unterbrechung oder Vertagung führen sollten.

Für die gerichtliche Entscheidung nach § 65 Abs. 2 Satz 2

1 Das Ausbleiben des bestellten Verteidigers bzw. des gewählten Verteidigers in den Fällen der notwendigen Verteidigung (§§ 63, 72) kann in diesem Beitrag außer Betracht bleiben, weil dort die Vertagung ohnehin zwingend vorgesehen ist.

2 Vgl. R. Müller/S. Stranovsky/H. Willamowski, „Rationelle Verfahrensweise und Beschleunigung des Strafverfahrens — wichtiges Anliegen der StPO-Novelle“, NJ 1975, Heft 6, S. 159.

Aus der Redaktion berichtet

Arbeitskontakte mit Zeitschriften der Volksrepublik Polen

In Erfüllung der Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen den Zeitschriften „Gazeta Prawnicza“ (Organ des Ministeriums der Justiz der VR Polen) und „Neue Justiz“ hielten sich in der Zeit vom 16. bis 22. September 1984 Chefredakteur Zygmunt Frank und sein Stellvertreter Stanislaw Milewski zu einem Arbeitsbesuch in der DDR auf. Die Gäste machten sich mit den vielfältigen Möglichkeiten vertraut, die von den Juristen der DDR genutzt werden, um mit Hilfe des Rechts zur Verwirklichung der ökonomischen Strategie der Partei der Arbeiterklasse beizutragen.

Es fanden Arbeitsgespräche in der Hauptabteilung Wirtschaftsrecht des Ministeriums der Justiz und im Zentralen Vertragsgericht der DDR statt. In Halle kam es zu einer informativen Aussprache mit Vertretern der bezirklichen Justizorgane, dem Stellvertreter für Inneres des Vorsitzenden des Rates des Bezirks und dem Leiter des Bezirksvertragsgerichts. Auf einem von der VdJ-Bezirksgruppe Halle veranstalteten Meeting erläuterte Zygmunt Frank aktuelle Fragen der Staats- und Rechtspolitik der VR Polen. Besonders beeindruckt waren die Gäste von der Breite und Wirksamkeit der Rechtsarbeit und von den rechtserzieherischen Aktivitäten im VE Kombinat Leuna-Werke „Walter Ulbricht“, die zu sichtbaren Ergebnissen im Kampf um vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit führen. Gespräche mit dem Staatsanwalt des Kreises und dem Direktor des Kreisgerichts Merseburg, in denen vor allem der Vorzug betriebsbezogener, auf Schwerpunkte orientierter Arbeit erläutert wurde, rundeten den Einblick für die Gäste ab.

Während ihres Aufenthalts wurden die polnischen Juristen vom Staatssekretär im Ministerium der Justiz, Dr. Herbert Kern, sowie vom Stellvertreter des Generalsekretärs der Vereinigung der Juristen der DDR, Dr. Kurt Kattanek, empfangen.

Der Arbeitsbesuch diente zugleich dem Erfahrungsaustausch über die weitere Erhöhung der Wirksamkeit der Zeitschriften „Gazeta Prawnicza“ und „Neue Justiz“ und führte zur Vertiefung der freundschaftlichen Beziehungen beider Redaktionen.

In der Zeit vom 8. bis 13. Oktober 1984 weilte auf Einladung des Chefredakteurs der Zeitschrift „Prawo i Zycie“, Andrzej Dobrzinsky, eine Arbeitsgruppe der Redaktion „Neue Justiz“ in Warschau.

Neben den Beratungen in der Redaktion der polnischen Bruderzeitschrift über die Gestaltung der weiteren Zusammenarbeit zwischen beiden Redaktionen hatte die Arbeitsgruppe Gelegenheit zu einer Reihe von Gesprächen. So informierte Divisionsgeneral Czubinski, Stellvertreter des Ministers des Innern, über die Tätigkeit des im Jahre 1983 geschaffenen Komitees für Probleme der Einhaltung des Rechts, der öffentlichen Ordnung und gesellschaftlichen Disziplin (s. auch L. Domeracki in NJ 1984, Heft 7, S. 271 f.). Im Ministerium für Binnenhandel und im Bereich Zivilrecht des Instituts für Staat und Recht der Akademie der Wissenschaften der VR Polen wurde die Arbeitsgruppe mit rechtlichen Regelungen zum Schutz der Rechte der Verbraucher vertraut gemacht, und in der Hauptarbitrage sowie im zentralen Rat der Selbstverwaltung der polnischen Justitiare wurden ihr Erkenntnisse über die rechtlich geregelten Aufgaben der Justitiare und die Rolle ihrer Selbstverwaltung in den Wojewodschaften und in der Zentrale vermittelt. Aufschlußreich war der Besuch des Werkes für Leuchtmittelbau „Rosa Luxemburg“, in dem sich die Arbeitsgruppe nach einer Besichtigung des Werkes und grundsätzlichen Darlegungen zu Leitungsfragen durch den Betriebsdirektor mit der Tätigkeit des Betriebskomitees der PVAP sowie mit der Rolle der Gewerkschaften im Betrieb und der Durchsetzung des Arbeitsrechts vertraut machte.

Zu einer herzlichen Begegnung kam es mit dem Generalsekretär des polnischen Juristenverbandes, Stanislaw Kolodziej, der die Arbeitsgruppe vor allem mit neuen Initiativen des Verbandes zur Rechtspropaganda und Rechtserziehung bekannt machte.

In allen Gesprächen wurde deutlich, daß die Verantwortlichen mit hohem Verantwortungsbewußtsein um die ständige Stärkung der gesellschaftlichen Verhältnisse in ihrem Lande bemüht sind.